



STADT STECKBORN

Reglement über die Installation
und den Parallelbetrieb von Energie-
erzeugungs- und Speichieranlagen

«EEA-Reglement»

gültig ab 01. Januar 2026



Dokumenteninformationen

EEA-Reglement der Stadt Steckborn (EEA-Reglement)

Erlass

Durch die Gemeindeversammlung erlassen und genehmigt am 10. Dezember 2025
Vom Stadtrat mit Beschluss-Nr. 2025/490 in Kraft gesetzt per 01. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
Art. 1 Geltungsbereich.....	5
Art. 2 Zweck / EVU	5
Art. 3 Vollzug.....	5
Art. 4 Produzent oder Produzentin	5
Art. 5 Rechtsverhältnis	5
Art. 6 Beginn und Ende Rechtsverhältnis	5
Art. 7 Verträge und Vereinbarungen.....	6
Art. 8 Gesetzliche Grundlagen	6
II. ALLGEMEINE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN	7
Art. 9 Anschlussgesuch, Installationsanzeige.....	7
Art. 10 Einspeisepunkt	7
Art. 11 Anschluss- und Netzverstärkung	7
Art. 12 Abnahmekontrolle.....	7
III. MESSUNGEN EEA.....	8
Art. 13 Messvariante Nettoproduktion	8
Art. 14 Messvariante Eigenverbrauch.....	8
Art. 15 Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	8
Art. 16 Wechsel Messvariante.....	8
IV. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN	9
Art. 17 Normen und Richtlinien.....	9
Art. 18 Schutzbedingungen	9
Art. 19 Projektierung / Installation.....	9
Art. 20 Netzurückwirkungen	9
Art. 21 Netzbereitstellung	9
Art. 22 Blindstromkompensation.....	9
Art. 23 Energiespeicher	10
V. BETRIEBSBEDINGUNGEN	10
Art. 24 Änderungen / Kontrollen	10
Art. 25 Inbetriebnahme.....	10
Art. 26 Unterbrechungen / Einschränkungen.....	10
Art. 27 Stilllegung EEA durch das EVU	11
VI. KOSTEN.....	12
Art. 28 Bewilligung	12
Art. 29 Messeinrichtung.....	12
Art. 30 Zählermontage.....	12
Art. 31 Wandlermessung.....	12



Art. 32	Intelligente Messsysteme.....	12
Art. 33	Blindenergie.....	12
Art. 34	Anlagen beglaubigen EEA bis 100 kVA	13
Art. 35	Abnahmeprüfung / Abnahmemessung.....	13
VII. VERGÜTUNG ENERGIE		14
Art. 36	Vergütung.....	14
Art. 37	Förderprogramm Energie.....	14
Art. 38	Eigenvermarktung Herkunftsnachweis (HKN)	14
VIII. HAFTUNG.....		14
Art. 39	Haftung.....	14
IX. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		15
Art. 40	Rechtmittel.....	15
Art. 41	Grundlagen.....	15
Art. 42	Inkrafttreten des Reglements	15
X. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		16
XI. QUELLENVERZEICHNIS		19



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Installation, die Anschlussbedingungen, allfällige spezielle Abnahmeverträge unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Kantons Thurgau und des Bundes für die Energieerzeugungsanlagen (abgekürzt EEA) im Parallelbetrieb.

² Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgungsunternehmung, (nachfolgend EVU genannt) und den Anlagebetreibern (nachfolgend Produzent oder Produzentin genannt).

Art. 2 Zweck / EVU

¹ Das EVU:

- a. versorgt Kunden oder Kundinnen im Gemeindegebiet gemäss dem «EW-Reglement»;
- b. stellt die Aufnahme der dezentral produzierten Energie in sein Netz und deren Vergütung sicher (EnG; Art. 7, 7a und 7b [1]).

Art. 3 Vollzug

¹ Der Stadtrat delegiert den Vollzug dieses Reglements an das EVU.

² Er ist befugt, Ausführungsvorschriften, z. B. Anhänge, zu diesem Reglement zu erlassen.

Art. 4 Produzent oder Produzentin

¹ Produzent oder Produzentin ist, wer mittels EEA elektrische Energie an das EVU liefert und deren Verteilnetz beansprucht.

Art. 5 Rechtsverhältnis

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen dem EVU sowie dem Produzenten oder der Produzentin im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 6 Beginn und Ende Rechtsverhältnis

- a. Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen oder mit der Energieeinspeisung der EEA. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.
- b. Das Rechtsverhältnis endet mit der Demontage der Messeinrichtung. Durch die vorübergehende Nichtbenutzung der EEA wird das Rechtsverhältnis nicht unterbrochen.



Art. 7 Verträge und Vereinbarungen

¹ Das EVU kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Tarifen abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen. Besondere Fälle liegen insbesondere vor, bei:

- a. Grosserzeugungsanlagen von Produzenten oder Produzentin, welche für die EEA eine Netzverstärkung benötigen;
- b. Energieerzeugung mit besonderen Erzeugungsverhältnissen, wie unregelmässiger Energielieferung, stark wechselnder Leistungsabgabe, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von störenden Netzrückwirkungen im Verteilnetz.

Art. 8 Gesetzliche Grundlagen

¹ Es gelten die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere:

- a. Energiegesetz (EnG) [1];
- b. Energieverordnung (EnV) [2];
- c. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) [3];
- d. Elektrizitätsgesetz (EleG) [4];
- e. Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (StV) [5];
- f. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) [6];
- g. Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) [7];
- h. Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) [8];
- i. Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) [9];
- j. Stromversorgungsverordnung (StromVV) [10];
- k. Verordnungen des UVEK mit den jeweiligen Ausführungsverordnungen.



II. ALLGEMEINE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Art. 9 Anschlussgesuch, Installationsanzeige

¹ Für alle fest montierten und steckbaren EEA müssen gemäss Werkvorschriften vor dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige eingereicht werden. Weitere Details sind in den Anhängen geregelt.

Art. 10 Einspeisepunkt

¹ Auf der Grundlage eines Anschlussgesuchs legt das EVU gemäss EnG [1] und StromVV [10] die Netzebene sowie den technisch und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt fest. Grundlage bilden die Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom).

Art. 11 Anschluss- und Netzverstärkung

¹ Anschluss und Netzverstärkung:

- a. Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Anschlussverstärkung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Produzenten oder der Produzentin.
- b. Ist aufgrund der Einspeiseleistung der EEA eine Netzverstärkung vom Einspeisepunkt bis zur Verteilkabine oder Trafostation notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des EVU.
- c. Eine notwendige Netzverstärkung kann in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten 3 bis 24 Monate oder länger dauern.
- d. Wird nach der durchgeführten Netzverstärkung die EEA nicht erstellt, behält sich das EVU vor, die entstandenen Kosten dem Produzenten oder der Produzentin zu belasten.

Art. 12 Abnahmekontrolle

¹ Nach der Schlusskontrolle der Installationsfachperson muss eine Abnahmekontrolle gemäss NIV [8] erfolgen.



III. MESSUNGEN EEA

Art. 13 Messvariante Nettoproduktion

¹ Bei EEA mit Nettoproduktionsmessung wird die gesamte produzierte Energie, abzüglich Eigenbedarf der Anlage, in das Netz des EVU eingespeist.

² Die Messverfahren der Nettoproduktionsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Absatz 01.02, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

Art. 14 Messvariante Eigenverbrauch

¹ Produzenten oder Produzentinnen haben das Recht, die erzeugte Elektrizität vor Ort selbst zu verbrauchen. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung¹.

² Der Eigenverbrauch muss zeitgleich mit der Produktion erfolgen. Produktion und Bezug können nicht gegeneinander saldiert werden. Ausgenommen ist das Zwischenspeichern in Speichieranlagen vor Ort. Die überschüssige Energie wird in das Netz des EVU eingespeist.

³ Die Messverfahren der Eigenverbrauchsmessung, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Anschlussbedingungen stehen, werden im Absatz 01.02, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

Art. 15 Messvariante Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

¹ Die Eigenerzeugung kann am Ort der Produktion auf mehrere Endverbraucher und Endverbraucherinnen aufgeteilt werden, beispielsweise bei Mietliegenschaften, Stockwerkeigentümergeinschaften oder Liegenschaften mit zusammenhängenden Grundstücken.

² Die einzelnen Messverfahren und Anschlussbedingungen, die in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Dienstleistungsabgrenzungen stehen, werden im Absatz 01.03, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

Art. 16 Wechsel Messvariante

¹ Bei einem Wechsel der Messvariante meldet der Produzent oder die Produzentin dem EVU den Wechsel mindestens 90 Tage vor der Umsetzung.

² Für den Wechsel der Messvariante gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Produzenten oder der Produzentin. Weitere Details werden im Absatz 01.01, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

¹ Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.



IV. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Art. 17 Normen und Richtlinien

¹ Die technischen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände gelten als Stand der Technik.

Art. 18 Schutzbedingungen

¹ Es ist ein Netz- und Anlagenschutz (nachfolgend NA-Schutz) mit Steuer- und Regelmöglichkeiten vorzusehen. Die Umsetzung des NA-Schutzes ist im Absatz 01.04, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

² Es sind Schutzeinrichtungen zu installieren, welche die EEA vom Netz automatisch abschalten, wenn die Netzversorgung unterbrochen ist.

³ Der Produzent oder die Produzentin ist für die Sicherstellung des Eigenschutzes selbst verantwortlich.

Art. 19 Projektierung / Installation

¹ Die Projektierung und die Installation einer EEA mit den entsprechenden Meldungen an das EVU haben gemäss Absatz 01.04, Anhang zum EEA-Reglement [11] zu erfolgen.

Art. 20 Netzurückwirkungen

¹ Treten durch den Betrieb von EEA Störungen im Verteilnetz auf oder werden die Grenzwerte gemäss D-A-CH-CZ [12] am Verknüpfungspunkt überschritten, kann das EVU besondere Massnahmen zu deren Behebung verlangen. Die Kosten zur Behebung der Störung gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers oder der Verursacherin.

² Produzenten oder Produzentinnen haften bei Störungen und Schäden im Versorgungsnetz des EVU oder an Anlagen Dritter, wenn ihre EEA unzulässig hohe Netzurückwirkungen verursachen.

Art. 21 Netzbereitstellung

¹ Das EVU stellt dem Produzenten oder der Produzentin das Verteilnetz gemäss bewilligtem Anschlussgesuch für die Einspeisung der mit der angeschlossenen EEA erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung.

Art. 22 Blindstromkompensation

¹ Für eingespeiste Energie ist der vorgegebene Leistungsfaktor einzuhalten.

² Art und Umfang der Kompensation sind mit dem EVU abzusprechen.



³Weitere Details sind im Absatz 01.04, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

Art. 23 Energiespeicher

¹ Die von EEA produzierte elektrische Energie kann, abhängig von Anlageleistung, Speicherleistung und Messvarianten, gespeichert werden.

²Die Details und Anschlussbedingungen werden im Absatz 01.05, Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

V. BETRIEBSBEDINGUNGEN

Art. 24 Änderungen / Kontrollen

¹ Änderungen an der EEA sind dem EVU vor Ausführung anzuzeigen.

²Das EVU behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

Art. 25 Inbetriebnahme

¹ Die EEA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn:

- a. die notwendigen Anschluss- und/oder Netzverstärkungen betriebsbereit fertiggestellt sind;
- b. die Schlusskontrolle durchgeführt ist und der Elektro-Sicherheitsnachweis beim EVU vorliegt;
- c. der NA-Schutz funktionsbereit ist;
- d. die Steuer- und Regelmöglichkeiten vorhanden sind;
- e. die Inbetriebsetzung dem EVU mindestens fünf Arbeitstage vorher schriftlich gemeldet worden ist.

² Weitere Details sind im Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt. Der Stadtrat kann die Details im Anhang regeln.

Art. 26 Unterbrechungen / Einschränkungen

¹ Das EVU hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes ohne Kostenfolge einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs-, Erweiterungsarbeiten etc.) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- b. bei höherer Gewalt durch bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen, Überlastungen im Netz oder Ereignisse mit ähnlicher Auswirkung);



- c. wenn die Grenzwerte für Netzurückwirkungen aufgrund störender Verbrauchseinheiten sowie Erzeugungsanlagen nicht eingehalten werden;
- d. bei notwendigen betrieblichen Einschränkungen durch die Betreibenden der vorgelagerten Netze.

Art. 27 Stilllegung EEA durch das EVU

¹ Das EVU hat das Recht, den Parallelbetrieb der EEA ohne Kostenfolge still zu legen, wenn:

- a. Kontrollarbeiten an der EEA durchgeführt werden müssen;
- b. die Schutzeinrichtungen der EEA versagen oder nicht vorhanden sind;
- c. der NA-Schutz funktionsuntüchtig ist oder fehlt;
- d. die Steuer- und Regelmöglichkeiten funktionsuntüchtig ist oder fehlt;
- e. die Grenzwerte für Netzurückwirkungen nach D-A-CH-CZ [12] nicht eingehalten werden;
- f. im Netz Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden müssen (inklusive vorgelagerte Netze);
- g. im Netz Störungen auftreten (inklusive vorgelagerte Netze).



VI. KOSTEN

Art. 28 Bewilligung

¹ Kosten für das Beurteilungs- und Bewilligungsverfahren einer EEA werden dem Verursacher oder der Verursacherin in Rechnung gestellt.

Art. 29 Messeinrichtung

¹ Die Messeinrichtung wird durch das EVU bestimmt und geliefert. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten oder der Produzentin gemäss Preisblatt/Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Art. 30 Zählermontage

¹ Die Kosten für die Montage gesetzlich vorgeschriebener Zähler oder eine allfällig nötige Auswechslung eines Zählers werden dem Produzenten oder der Produzentin in Rechnung gestellt. Die Kosten werden dem Produzenten oder der Produzentin gemäss Preisblatt/Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Art. 31 Wandlermessung

¹ Die Kosten für eine notwendige Wandlermessung werden dem Produzenten oder der Produzentin gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Lieferung der geeichten Wandler erfolgt durch das EVU. Weitere Details sind im Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

Art. 32 Intelligente Messsysteme

¹ Produktionsanlagen sind mit einem intelligenten Messsystem auszurüsten, welches Lastgänge und Produktionsdaten aufzeichnet. Die aufgezeichneten Lastgänge und Produktionsdaten müssen über eine automatische Schnittstelle täglich ausgelesen werden können. Die einmaligen Kosten sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten werden dem Produzenten oder der Produzentin gemäss Preisblatt/Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Art. 33 Blindenergie

¹ Der Anteil Blindenergielieferung der EEA darf bei gleichzeitiger Wirkenergielieferung die vorgegebenen Leistungsfaktor-Werte nicht übersteigen.

² Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird dem Produzenten oder der Produzentin gemäss Tarifblatt verrechnet.

³ Weitere Details sind im Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.



Art. 34 Anlagen beglaubigen EEA bis 100 kVA

¹ Für die Beglaubigung von EEA bis 100 kVA ist das EVU oder ein Kontrollorgan, das über eine Kontrollbewilligung nach Art. 27 der NIV [8] verfügt, zuständig. Die anfallenden Kosten für eine Beglaubigung durch das EVU werden dem Produzenten oder der Produzentin gemäss Preisblatt/Rücklieferungstarif [13] in Rechnung gestellt.

Art. 35 Abnahmeprüfung / Abnahmemessung

¹ Das EVU führt bei Bedarf nach der Inbetriebnahme der EEA eine Abnahmeprüfung gemäss D-A-CH-CZ [12] durch.

² Werden mit der Kontrollmessung nach D-A-CH-CZ [12] unzulässige störende technische Einwirkungen am Verknüpfungspunkt festgestellt, die von der EEA ausgehen, werden die Kosten für die Abnahme dem Produzenten oder der Produzentin in Rechnung gestellt.

³ Weitere Details sind im Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.



VII. VERGÜTUNG ENERGIE

Art. 36 Vergütung

¹ Es wird nur die ins Netz eingespeiste Energie finanziell entschädigt. Im Minimum vergütet das EVU die produzierte Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Art. 37 Förderprogramm Energie

¹ EEA, die durch ein Förderprogramm² subventioniert werden, erfolgt die Vergütung der eingespeisten Energie direkt durch diese. Bei einem Wechsel in ein Förderprogramm meldet der Produzent oder die Produzentin dies dem EVU mindestens 30 Tage vor dem Übertritt.

Art. 38 Eigenvermarktung Herkunftsnachweis (HKN)

¹ Jeder Produzent oder Produzentin kann den ökologischen Mehrwert seiner oder ihrer eingespeisten Energie selbst vermarkten. Bei Nichtverwendung der HKN oder bei speziellen vertraglichen Bedingungen, gehen die HKN in den Besitz des EVU. Weitere Details werden im Preisblatt/Rücklieferungstarif [13] und im Anhang zum EEA-Reglement [11] geregelt.

VIII. HAFTUNG

Art. 39 Haftung

¹ Der Produzent oder die Produzentin der EEA haftet für sämtliche durch seine oder ihre Anlage verursachten Sach- und Personenschäden im Sinne des EleG [4].

² Er oder sie haftet ferner für Aufwendungen des EVU für die Störungssuche und die Störungsbehebung sowie für Schäden im Netz, welche durch die EEA auf Grund von Spannungsschwankungen, Überströmen, Oberschwingungen und Frequenzabweichungen verursacht werden.

² Einmalvergütung (EIV), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Einspeisevergütungssystem (EVS) etc.



IX. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Rechtsmittel

¹ Gegen einen Entscheid des EVU ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache an den Stadtrat zulässig.

² Gegen Entscheide des Stadtrates kann Rekurs nach übergeordneter Gesetzgebung geführt werden.

³ Für das Verfahren und die Zuständigkeiten gelten die Bestimmungen des VRG [14].

Art. 41 Grundlagen

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn vom 01. Januar 2025.

² Der Stadtrat regelt die Anhänge zu diesem Reglement, vgl. Art. 3 Abs. 2.

Art. 42 Inkrafttreten des Reglements

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente samt Nachträgen auf den gleichen Zeitpunkt.



X. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz des EVU
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage mit der elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
vZEV	Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
LEG	Lokale Eigenverbrauchs-Gemeinschaft
EVU	Bezeichnung für die Energieversorgungsunternehmung.
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.



HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gas-kraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten oder Produzentinnen erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peakleistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort, wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EVU und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.



Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber oder Verteilnetzbetreiberinnen (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verbrauchsprofil H4	Energieverbrauch von 4'500 kWh/Jahr (5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler)
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz des EVU. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber oder Verteilnetzbetreiberinnen
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch



XI. QUELLENVERZEICHNIS

[1]	SR 730.0, Energiegesetz (EnG), www.fedlex.admin.ch .
[2]	SR 730.01, Energieverordnung (EnV), www.fedlex.admin.ch .
[3]	SR 730.010.1, Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV), www.fedlex.admin.ch .
[4]	SR 734.0, Elektrizitätsgesetz (EleG), www.fedlex.admin.ch .
[5]	SR 734.2, Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (StV), www.fedlex.admin.ch .
[6]	SR 734.25, Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA), www.fedlex.admin.ch .
[7]	SR 734.26, Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), www.fedlex.admin.ch .
[8]	SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), www.fedlex.admin.ch .
[9]	SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), www.fedlex.admin.ch .
[10]	SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), www.fedlex.admin.ch .
[11]	Anhang zum EEA-Reglement, www.steckborn.ch .
[12]	D-A-CH-CZ, Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen, www.strom.ch .
[13]	Publikation, Strom Preisblatt, www.steckborn.ch .
[14]	RB 170.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), www.rechtsbuch.tg.ch